

RS UVS Kärnten 1994/03/05 KUVS- 1414/8/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1994

Rechtssatz

Durch den Ablauf der im § 33 Abs 1 Gewerbeordnung 1859 (alt) angeführten Fristen erlischt die Genehmigung einer Betriebsanlage, ohne daß es hierzu eines konstitutiven Verwaltungsaktes bedarf.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at